Antrag auf Gewähru	ıng von Leistung	en nach dem SGB XII						
☐ Hilfe zum Lebensunterhalt (Dr	☐ Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)							
☐ Grundsicherung im Alter und b	☐ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)							
sonstige Leistungen der Sozia	Ihilfe ( Fünftes bis Neuntes I	Kapitel SGB XII)						
<ul> <li>Bitte genau durchlesen!</li> <li>Zutreffendes ankreuzen! Vollständig ausfüllen!</li> <li>Unterlagen beifügen!</li> </ul>								
Erst wenn die für die Bearbeitung Antrag bearbeiten. Wir empfehlen nehmen!		ollständig vorliegen, können wir Ihren sere Erstberatung in Anspruch zu						
Tag des Bekanntwe	rdens der Hilfebedürftigkeit:							
Datum der Antragsa	ausgabe:							
		(ausgebende Stelle: Unterschrift / Stempel)						
Gründe für die Antragstellung	/ Art der beantragten Leis	tung						
	s zuständigen Leistungsträg en. Die geforderten Angaber rfolgt aufgrund § 35 und § 6	ers der Erteilung der erforderlichen n sind zur Bearbeitung des Antrages 0 ff. Sozialgesetzbuch I (SGBI) in						
Persönliche Verhältnisse								
	1. Person (Antragsteller)	2. Person (Ehegatte / Lebensgefährte)						
Name, Geburtsname								
Vorname								
Geburtsort								
Geburtsdatum								
Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus (Ausländer)								
Telefon								
PLZ, Wohnort								
Straße / Hausnummer								

Familienstand (ledig, verheiratet, geschieden, getrenntlebend verwitwet) seit:
Steueridentifikationsnummer

Rentenversicherungsnummer

Betreuer (vom Amts Betreuungsbehörde Anschrift, Telefon d	e)							
Sind Sie krankenve	rsichert?		☐ ja ☐ nein, weil:			☐ ja ☐ nein, weil		
Anschrift der Krank	Anschrift der Krankenkasse:							
Versicherungs-/Mit	gliedsnur	nmer:						
Art der Versicherung:			☐ Pflichtversicherung ☐ freiwillige Versicherung ☐ Familienversicherung bei:			☐ Pflichtversicherung ☐ freiwillige Versicherung ☐ Familienversicherung bei:		
Es besteht kein Nach § 264 Abs Krankenkasse in	1 S1 SG	B V besti	mme ich als Ha				enkasse:	
Mehrbedarfe								
chronische Krankhe	eiten							
Schwerbehindertenausweis vorhanden  iga , welche Merkzeichen? ign nein								
voll erwerbsgemind	ert		☐ ja ☐ nein			□ ja □ nein		
Benötigen sie kostenaufwendige Ernährung?			☐ ja, aufgrund: ☐ nein			☐ ja, aufgrur	nd:	
Leben Sie in ehe	ähnlich	er Gem	einschaft?					
	, ai i i i i i i i i i i i i i i i i i i							
☐ nein		∐ ja, un	d zwar mit					
(Personen, die in ehea Sozialhilfe nicht besse wenn Mann und Frau,	er gestellt v	werden als	Ehegatten. (§ 20	Sozialgesetzbuch	ı XII. Eine	e eheähnliche (	Gemeinschaft	
Weitere Mitglied	er im Ha	aushalt						
Name Vorname	geb. am Geburts	ort An	ellung zum tragsteller nd, Mutter, ter, sonstige)	Familienstand	keit, Au	angehörig- ufenthalts- (Ausländer)	Schwerbel ausweis	ninderten- ja / nein

Unterhaltspflichtige An ( getrennt lebende oder geschie	edene Ehegatten, E	Itern, volljähri	ge Kinde	er des Hilfeb		4	
Name, Vorname, geb. am	PLZ / Wohnort Straße / Nr.			Verhältnis zum Antragsteller (Verwandtschaftsverhältnis, Lebensgefährte, Kinder, geschiedene Ehegatten)			Einkommensart / Einkommenshöhe jährlich, Vermögen
Anschriften während de und Aufenthaltszeiten i		<i>nate</i> (wenn	abweich	end von ang	gegebener Al	nschrift <b>)</b>	
letzte Anschrift							
Tag der polizeilichen Umme	eldung						
Haben Sie am alten Wohno	rt Hilfe bezogen?					☐ ja	nein
Zeitraum des Hilfebezuges	(genaues Ende a	ngeben)	von	:		bis:	
Haben Sie zu früheren Zeiten im Ausland gelebt, gearbeitet oder sind Sie aus dem Ausland zugezogen? Wann ja bitte Anlage 2 ausfüllen!						□ ja	☐ nein
Bei Übertritt aus dem Aus Grenzübertrittes	land – Tag und (	Ort des					
Gründe für die Antrags	tellung	T	_				
geringes Einkommen		Art des Eir	nkomme	ens:			
☐ Wegfall von Einkommen		wenn ja, w	elches:				
☐ Trennung / Scheidung		seit:					
☐ Tod eines Haushaltmitgl oder Familienangehörig		Name des Sterbedatu		benen			
Geburt eines Kindes, Sc	hwangerschaft (E	<u>I</u> Entbindungst	ermin):				
Angaben zum Kindesvat (Name, Anschrift)	er:						
Krankheit		welche:					
☐ Vorleistung für andere L	eistungsträger	Leistungst	räger				
		für welche	Leistur	ıg			
keine Ansprüche beim J	obcenter	weil:					
Haftentlassung		am:					
Überschuldung		Höhe der S	Schulde	n:			€
sonstige Gründe		und zwar:					

Vorrangige Leistungen: Haben Sie bereits einen An	itrag auf eine der nac	chfolgenden Leistun	gen gestellt?				
☐ Kindergeld	☐ ALG I / ALG Rente		☐ sonstige	e Leistungen			
☐ Krankengeld	☐ Unter	haltsvorschuss	☐ BaföG				
□ Wohngeld							
Wovon wurde bisher der Lebensunterhalt bestritten?							
Schilderung des Sachve (genaue Schilderung de Arbeitsverhältnisse Kü	er Gründe, die zu						
Albeitsverhaltnisse ita	naigang o.a.,						
Angaben in € Euro	Antragsteller	2. Person	3. Person	4. Person			
Arbeitseinkommen							
ALG I / ALG II							
Unterhaltsgeld							
Unterhalt nach dem BGB							
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)							
Kindergeld							
Kindergeldnummer							
Krankengeld							
Überbrückungsgeld von der Krankenkasse							
Wohngeld							
Eigenheimzulage							
Witwenrente							
Waisenrente							
Erwerbsminderungsrente							
Berufsunfähigkeitsrente							
Altersrente							
Ausländische Rente							
Verletztengeld							
Übergangsgeld vom Rententräger							
Unfallrente							

Angaben in Euro	Antragsteller	2. Person	3. Person	4. Person
Unterhalt / Taschengeld				
Unterhalt wegen Trennung				
/ Scheidung				
Betreuungsunterhalt				
Unterhaltsvorschuss vom				
Jugendamt (UVG)				
Unterhaltssicherungs-				
leistungen (USG)				
BAföG				
Mutterschaftsgeld				
_				
Zuschuss vom Arbeitgeber				
Erziehungsgeld				
Lizieridrigsgeld				
Miet- /Pachteinnahmen				
Zinseinkünfte mtl.				
Zinseinkunite mti.				
Sachbezüge				
sonstiges Einkommen (genau bezeichnen)				
Entfernung Wohnung/				
Arbeitsstätte in km				
Hausratversicherung				
Haftpflichtversicherung				
nanphichiversicherung				
Altersvorsorge (§ 82 EstG)				
0. 1. 11				
Sterbegeldversicherung				
Beiträge zu				
Berufsverbänden				
	<b>1 A A B B</b>		10.0	14.5
(Angaben in Euro) Bank- und	Antragsteller	2. Person	3. Person	4. Person
Sparguthaben				
IBAN				
BIC				
Lebensversicherung				
Rückkaufwert				
Haus und Grundbesitz				
Anschrift				
vertraglich gesicherte				
Ansprüche				
Bausparverträge				
Aktien o.ä.				
KFZ: Typ, Baujahr				
sonstige				
Vermögenswerte				
(Bezeichnung und geschätzter Wert)				
nein   ja, und zw	var:	I	1	1
was, wann und an wen?				

Ergänzung						
Kosten der Unterkunft	t (mtl. Beträge in Eu	ıro/€ ange	ben)			
Name der / des Mieter(s)						
Anzahl der Haushaltangeh	nörigen					
Grundmiete			€			
mtl. Nebenkosten			€			
(kalte Betriebskosten)						
mtl. Heizkosten Anzahl der Räume,			€			
Quadratmeter Wohnfläche	)	1	Т			
Sind Mietschulden vorhan-	den?	☐ nein	□ia	Höhe:	€	
Sind Sie wegen der Mietso	chulden bei der	, <b>—</b>	nein	☐ ja, bei:		
Schuldnerberatung gemelowurde eine Ratenzahlung	det? zur Tilgung der Miets	schulden mi	t dem	☐ nein	ja	
Vermieter vereinbart?			it dom		<u></u> μα	
Höhe der evtl. abzuzahlen	den monatlichen Rate	en			€	
Wurde im Monat der Antra	agstellung die Miete b	ereits gezal	hlt?	□ia	nein	
Ist ein Dauerauftrag zur Ül				□ja	nein	
Wurde für die Wohnung be	ereits Wohngeld bear	ntragt oder b	pewilliat?	│ □ ja,	nein	
	_	_		Bescheid vorl	legen!	
Zeitraum und mtl. Höhe de	es Wohngeldes, falls l	bewilligt		von: bis:	mtl.	€
A -t -l 1   - : - · · · - ·				T Kablabai		
Art der Heizung				☐ Kohleheiz	ung cherheizung	
				□ Ölheizung		
				☐ Zentralhei ☐ Gasheizur		
Wird die Wohnung mit Wa		ur)			<u> </u>	
Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung (Baujahr) (wenn nicht bekannt, beim Vermieter erfragen)						
Ist im letzten Jahr jemand im Haushalt verstorben?				nein		
Bankverbindung zur Ü	lberweisung der H	lilfe:				
	bor wording do. T					
Geldinstitut						
IBAN:						
BIC:						
Kontoinhaber:						

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann und zu Unrecht erhaltene Hilfe zurückzahlen muss und dass meine Ansprüche gegen Drittverpflichtete (z.B. auf Unterhalt) auf den Träger der Sozialhilfe übergehen und Erstattungsansprüche gegen andere Leistungsträger (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Rente u. ä.) geltend gemacht werden können.

Ich bestätige ausdrücklich, davon unterrichtet zu sein, dass ich jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, vorübergehende Abwesenheit vom Wohnort oder Wegzug vom bisherigen Wohnort, Krankenhausaufenthalt usw. (auch von Haushaltangehörigen), unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen habe. Die Aufnahme jeder Arbeit, auch Gelegenheitsarbeit, werde ich vor Beginn der Arbeit gleicherweise dem Träger der Hilfe anzeigen.

Auf die Bestimmungen über den Kostenersatz nach § 103 ff SGB XII wurde ich hingewiesen. Nach Aufklärung über den Umfang, den Zweck und die Tragweite meiner Erklärungen erteile ich die Einwilligung zu allen erforderlichen Maßnahmen, soweit diese für die Entscheidung über meinen Antrag erforderlich sind.

<u>Ich ermächtige</u> den Träger der Sozialhilfe, Akten anderer Sozialleistungsträger einzusehen, von denen ich Leistungen erhalte, erhalten habe oder beantragt habe. Die <u>Anlage 2</u> "Hinweise zum Datenschutz" lag mir vor. Die darin enthaltenen Informationen und Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Diese Ermächtigung gilt zugleich als datenschutzrechtliche Einwilligung.

Das in der <u>Anlage 3</u> befindliche Merkblatt über Sozialhilfe habe ich erhalten. Über die Frist zur Abgabe des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wurde ich informiert. Mir sind die Folgen verspäteter Antragsabgabe oder fehlender Mitwirkung bekannt.

Das Formblatt Anlage 1 über die einzureichenden Unterlagen wurde mir ausgehändigt. Der Antrag muss spätestens bis 14 Tage nach Antragsausgabe abgegeben werden. Sollte bis zum genannten Termin kein Eingang der Unterlagen bzw. keine Rückäußerung zu verzeichnen sein, beginnt die Hilfegewährung ab dem Tag des Einreichens des Antrages und der vollständigen dazugehörigen Unterlagen.

Datum Unterschrift Antragsteller und Ehegatte bzw. Lebensgefährten

Antrag auf Vollständigkeit geprüft: (Datum/ Unterschrift Sachbearbeiter(in)

## Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

## 1. Einwilligungserklärung der / des Leistungsberechtigten

Ich willige ein, dass der Rentenversicherungs ich im Antrag auf Leistungen der Grundsicherun ( ) im Alter und bei Erwerbsminderung gem. Sozialgesetzbuch (SGB XII) ( ) für Arbeitsuchende angegeben habe oder die aus den überlassen und psychologischen Untersuchungsunterlage Entscheidung benötigt. Das schließt die Unter von anderen Ärzten und Einrichtungen erhalten	§ 41 Abs. 3 Zwölftes Buch  en Unterlagen ersichtlich sind, alle ärztlichen n und Auskünfte erhalten darf, die er für die lagen ein, die diese Ärzte und Einrichtungen
Ärztliche Untersuchungen, die während de Krankenhaus oder einer anderen Behandlungs Rentenversicherungsträger umgehend mitteil Gegenteiliges erkläre, willige ich ein, das Unterlagen über diese ärztlichen Untersuchung Ich willige ein, dass bereits vorhandene medizinischen Rehabilitation des Rentenvebeauftragenden Gutachter übersandt werden Sozialhilfeträger bereits vorliegenden Rentenversicherungsträger gesandt werden dü Ich willige außerdem ein, dass in den Fäller Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI Sozialgesetzbuch (SGB X) die ange (Krankengeschichten) und Röntgenaufnahmer Dritte herausgegeben und von ihnen eingesehe Ich bin damit einverstanden, dass die von mit der Begutachtung meiner Erwerl Rentenversicherungsträgers direkt Ausku vorgelegten/eingeholten medizinischen Unterlagich weiß, dass ich jederzeit meine Einwilligur Zukunft widerrufen kann. Ich bestätige, unterschriebenen Erklärung erhalten habe. Hinweis: Für die Entbindung von der ärztlichen Leistungsberechtigten erforderlich. Bei fehlend der betreuten Person bitte weiter bei Ziffer 2.	stätte – stattgefunden haben, werde ich dem en. Wenn ich bei dieser Mitteilung nichts s der Rentenversicherungsträger auch die en erhalten darf.  Entlassungsberichte über Leistungen zur versicherungsträgers einem eventuell zu n dürfen. Ich willige ein, dass die beim medizinischen Unterlagen an den rfen.  In der Rückgriffsverfahren nach §§ 110 / 111 I) oder §§ 116 / 119 Zehntes Buch efallenen Gutachten, Krankheitsbefunden an den Rentenversicherungsträger und an en und verwertet werden. In beauftragten Ärzte und Einrichtungen den besminderung beauftragten Ärzten des inft erteilen, sofern sich aus den gen Rückfragebedarf ergibt. Ingen ganz oder teilweise mit Wirkung für die dass ich eine Ausfertigung der von mir
Ort, Datum	nterschrift der / des Leistungsberechtigten
2. Einwilligungserklärung der Betreu Einsichtsfähigkeit / Einwilligungsfähi	uerin / des Betreuers bei fehlender gkeit der / des Leistungsberechtigten
Bei nachgewiesener fehlender Einsichtsfähig Person ist für die Entbindung von der ärz Betreuerin / des Betreuers erforderlich. <b>Ich bes</b> unterschriebenen Erklärung erhalten habe.	tlichen Schweigepflicht die Unterschrift der
Ort. Datum Untersc	hrift der Betreuerin / des Betreuers

Eine aktuelle ärztliche Bescheinigung als Nachweis der fehlenden Einsichtsfähigkeit / Einwilligungsfähigkeit der / des Leistungsberechtigten ist beigefügt.

## Information für die Antragstellerin / den Antragsteller

Die ärztlichen Auskünfte und Unterlagen werden nur dann erhoben, wenn sie **erforderlich** sind, um über die Voraussetzungen für die beantragte Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter voller Erwerbsminderung im Sinne des § 41 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu entscheiden, § 67a Abs. 1 S. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Der Rentenversicherungsträger darf medizinische Daten, die ihm bereits vorliegen oder die er mit Ihrer Einwilligung erhalten hat, an andere Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen, Agenturen für Arbeit, Versorgungsämter, Berufsgenossenschaften, Sozialämter oder Jobcenter) für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung oder für die Erfüllung eigener gesetzlicher Aufgaben weitergeben. Zur eigenen Aufgabenerfüllung darf der Rentenversicherungsträger diese medizinischen Daten auch an sonstige Dritte (zum Beispiel zu beauftragende Gutachter) übermitteln, sofern dies erforderlich ist. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 76 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 69 SGB X.

Sie können einer solchen Weitergabe aber jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. Das kann allerdings dazu führen, dass Ihnen eine Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen wird, wenn Sie zuvor schriftlich auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I -).

Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens beim Rentenversicherungsträger werden die medizinischen Unterlagen an den Träger der Grundsicherung übermittelt, sofern eine Erwerbsminderung nicht vorliegt. Sollte eine Erwerbsminderung vorliegen, verbleiben die medizinischen Unterlagen beim Rentenversicherungsträger.

## Anlage 1: Formblatt über die einzureichenden Unterlagen

Name, Vorname: geb.

Wir fordern Sie auf, folgende Unterlagen bis sp	äte	stens (Datum, Unterschrift Sachbearbeiter)
14 Tage nach Antragsausgabe einzureichen! (Er		
verspätet, beginnt die Hilfegewährung ab dem Tag des Eingang		
der dazugehörigen Unterlagen!)	,	
☐ Arbeitslosengeldbescheid	ΙГ	
aktueller Bescheid der Agentur für Arbeit	┢	Einstellungsbescheid der Agentur für Arbeit
aktueller Bescheid vom Jobcenter	┢	Einstellungsbescheid vom Jobcenter
Formblätter unterschrieben	┢	
T Offibiation differentiables		
Ausbildungsgeld vom Arbeitgeber		Nachweis geringfügige Beschäftigung
☐ Erwerbseinkommen		Nachweis über Fahrtkosten
☐ letztes Einkommen		
☐ Kindergeldnachweis		USG -Bescheid (Unterhaltssicherung)
Unterhaltsurkunde für die Kinder		Nachweis über das Getrenntleben
□ Vaterschaftsanerkennung		evtl. Schriftverkehr mit Anwalt wegen Unterhalt
UVG-Bescheid (Unterhaltsvorschuss)		Betreuungsunterhalt
Unterhalt wegen Trennung/Scheidung	Т	Urteil Umgangsrecht
Mutterpass		Altersrente
Mutterschaftsgeld		Witwenrente
☐ Zuschuss vom Arbeitgeber(Mutterschaftsgeld)		Waisenrente
Bescheid Elterngeld	Г	Erstrentenbescheid mit vollständigem Textteil
		Berufsunfähigkeitsrente
☐ Einkommensnachweis für die Selbständigkeit		Unfallrente
Nachweis vom Steuerberater		Ablehnungsbescheide Renten
letzter Lohnsteuerjahresausgleich		Überbrückungsgeld vom Rententräger
		letzte Rentenanpassung
☐ Krankengeld		Mitgliedsbescheinigung Krankenkasse, aktuell
☐ Überbrückungsgeld von der Krankenkasse		Nachweis über Beantragung freiwillige KV
		Nachweis über Ablehnung freiwillige KV
Sterbegeldversicherung		Mietvertrag / Untermietvertrag
Lebensversicherung		aktuelles Mietänderungs- / Erhöhungsschreiben
Altersvorsorge		Nachweis über die genaue Höhe der Heizkosten
Fonds / Depot		Zahlungsnachweis Miete (der letzten 3 Monate)
sonstige Versicherungen		genaue Aufschlüsslung der Betriebskosten
☐ Versicherungspolice(n) und Zahlungsnachweise		Anhörung wegen unangemessener Miete
der letzten 3 Monate sowie schrift. Nachweise des		
Anbieters zum aktuellen Rückkaufwert	<u> </u>	
Personalausweis	L	Vollmacht für Auskünfte vom Vermieter
■ Betreuerausweis	L	Vollmacht für Überlassung der Unterlagen
Schwerbeschädigtenausweis	L	Wohngeldbescheid
Bescheid des Versorgungsamtes über die	L	Grundsteuerbescheid
Behinderung amtsärztliches Gutachten / Atteste	_	Abfallwirtschaft
amisarzinches Gulachien / Alleste	⊬	Bescheid Wasser / Abwasser
	늗	•
☐ Kontoquezüge der letzten drei Menete	⊬	Fäkalienabfuhrgebühren
Kontoauszüge der letzten drei Monate	⊬	Essenkehrgebühren Heizkosten
Sparbücher (auch von Kindern)	⊬	
Geldanlagen	⊬	Heizungswartung
schriftliche Aufstellung Vermögenswerte	누	Straßenreinigungsgebühren
Bausparverträge	⊬	Kreditverträge
☐ Kfz-Fragebogen	H	Nachweise über die Zinszahlungen
Hafthescheinigung (monatlich)		Wohngebäudeversicherung
Haftbescheinigung (monatlich) Haftbefehl	⊬	I wouldenanderelaicheinig

## Anlage 2: ausländisches Vermögen / vorrangige Ansprüche im Ausland

Vorrangige Leistungen: Haben Sie bereits einen Antrag a vorrangige Ansprüche?	auf eine der nachfolgenden Leistungen ir	n Ausland gestellt od	er bestehen dort
ausländische Rentenansprüc	che	☐ Ja	☐ Nein
andere vorrangige ausländisc	che Ansprüche	☐ Ja	☐ Nein
Aufenthalts- und Erwerbszeite	n im Ausland		
Gibt es Aufenthalts- und Erwerbs außerhalb von Deutschland?	szeiten	☐ Ja	☐ Nein
Wenn ja, bitte Wohnorte im Au	ısland angeben (bitte alle Anschriften!	) und ggfs. Zusatzb	latt verwenden!
Von:	Bis:		
Von:	Bis:		
Erwerbstätigkeit im Ausland (b	pitte alle Erwerbszeiten angeben!) ggfs	s. Zusatzblatt verwe	nden!
	a <u> </u>	5. <u></u>	
Von:	Bis:		
Von:	Bis:		
Bestehen Vermögenswerte im	Ausland?	□ Ja	☐ Nein
(Dazu zählen Immobilien (Haus-	und Grundbesitz), Geldvermögen (Banktionen, Lebensversicherungen Aktien, Ku	- und Sparguthaben)	, Wertpapiere sowie
Wenn ja, welche Vermögensw ((Bitte Nachweise zum Wert und	erte bestehen? zu etwaigen Einnahmen einreichen!)		
Sollte Immobilienvermögen vo Grundstückes und Fotos zu er	orhanden sein, sind Nachweise über W bringen!	ert und Größe sowi	e Lage des
Ist die Immobilie vermietet?		☐ Ja	☐ Nein
		_	_
Erhalten Sie Einkünfte aus Mie	et- oder Pachteinnahmen?	☐ Ja	☐ Nein
Wenn ja, wie hoch sind diese I	Einnahmen?		

## **Anlage 3: Hinweise zum Datenschutz**

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO) und das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Gemäß Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der gewünschten Verwaltungshandlung zu informieren. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen: Soweit es für die Durchführung des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. zur Ermittlung der für Leistungen nach dem SGB XII maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67 a ff SGB X). Ihr zuständiger Sozialhilfeträger ist hierbei "Verantwortlicher" im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

## 1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

#### 2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann der zuständige Sozialhilfeträger auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder (frühere/getrenntlebende) Ehepartner,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. andere Behörden, Ärzten, Gerichten, Leistungsanbietern, Einrichtungsträgern, Unterhaltsverpflichte, Sozialleistungsträgern sowie Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherungsträger) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und

   insbesondere bei selbstständig tätigen Haushaltsmitgliedern zur Einkommenssteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommenssteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

## 3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 67 a bis 67 e SGB X, § 79 SGB X). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Bezuges von Sozialleistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Bestattungskosten) Arbeitslosengeld gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontoabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

#### 4. Datenverarbeitung im Rahmen der Statistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Statistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Thüringer Landesamt für Statistik, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt werden. (§ 121 SGB XII, 128 a bis 128 h, SGB XII)

## 5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

## 6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von dem Sozialhilfeträger gelöscht, wenn sie für die Durchführung des SGB XII nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (Aufbewahrung längstens 10 Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 45 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

# 7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft Gem. Art. 15 DS-GVO zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden sie sich bitte an Ihren zuständigen Sozialhilfeträger, §§ 81, 83 SGB X. Sie können auch den zuständigen Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten gem. Art. 16 DS-GVO verlangen, § 84 SGB X. Unter den Voraussetzungen der Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Sozialbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltungsmachung, Ausübung der Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Art. 17 DS-GVO Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Sozialdaten besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Sozialhilfebezug im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Sozialbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

## 8. Kontaktdaten / Adressen

Verantwortlicher:

Landratsamt Altenburger Land

Leiter/in Fachdienst Grundsicherung,

Wohngeld und sonstige Leistungen

E-M

Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter: Landratsamt Altenburger Land Datenschutzbeauftragter

Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg

Landesdatenschutzbeauftragter:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit;

Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt

Telefon: 03447 / 586 780 Fax: 03447 / 586 720

E-Mail: sozialleistungen@altenburgerland.de

Telefon: 03447 / 586 794 Fax: 03447 / 586 100

 $\hbox{E-Mail: alexander.porzig@altenburgerland.de}\\$ 

Telefon: 0361 / 57 311 29 00

Fax: 0361 / 57 311 29 04

E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

## Anlage 4: Merkblatt

## Wichtige Informationen zu den Hilfen nach Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe und Leistungen der Grundsicherung

#### > Was ist Hilfe zum Lebensunterhalt und wer erhält sie?

Sozialhilfe ist eine Leistung der Kommune, auf die unter den Voraussetzungen des Sozialgesetzbuches XII ein Anspruch besteht, wie auf andere Sozialleistungen (z.B. Kindergeld). Zum Thema Hilfe zum Lebensunterhalt bieten wir im Landratsamt, Fachbereich Soziales und Jugend kostenlose Beratungen an. Diese Hilfe erhält nur, wer alle anderen Möglichkeiten zur Beseitigung der Notlage ausgeschöpft hat. Sie tritt erst ein, wenn uns die Notlage bekannt geworden ist (z.B. persönliche oder telefonische Vorsprache, Antrag oder Brief). Die Übernahme von Schulden ist grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso eine Übernahme von Kosten für Dingen und Dienstleistungen, die zuvor ohne Absprache mit uns gekauft oder bestellt wurden. Formen der Hilfe sind die persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen. Ziel der Hilfe ist es, die Leistungen möglichst schnell entbehrlich zu machen. Deshalb hat sie die Aufgabe, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Sie haben hieran nach Ihren Kräften mitzuwirken.

## > Welche Hilfen gibt es?

Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII erhält, wird den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (**Einkommen und Vermögen**) und Kräften (**Einsatz der Arbeitskraft**) noch mit Hilfe anderer (auch Unterhaltszahlungen) bestreiten kann. Diese *Verpflichtung, sich selbst zu helfen*, trifft insbesondere Hilfesuchende und Ehegatten sowie Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten, nicht schwangeren Kindern.

Wurden **Unterhaltsansprüche** nicht selbst geltend gemacht, so werden die Unterhaltspflichtigen durch den Sozialhilfeträger überprüft und herangezogen. Personen, die in ehelicher Gemeinschaft leben, werden wie Eheleute behandelt.

Suchen Personen Hilfe, die mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben, wird vermutet, dass deren Lebensunterhalt von den nicht hilfebedürftigen Personen im Haushalt sichergestellt wird. (§§ 20 und 36 SGB XII).

Durch die Hilfe zum Lebensunterhalt wird insbesondere der Bedarf eines Menschen an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens gesichert.

Sollten Sie umziehen wollen, stimmen Sie dies bitte zuvor mit uns ab, da nicht in jedem Falle die Kosten des **Umzuges** und der neuen Wohnung bei der Hilfe berücksichtigt werden.

### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Diese Hilfe ist nach Kapitel 4 SBG XII für Personen zu leisten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben <u>und</u> dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII vor.

## Zahlung und Erstattung von Hilfe

Sozialhilfe wird meist als nicht zurückzuzahlende Leistung, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen gewährt. Darlehen kommen insbesondere bei kurzzeitiger Hilfe und bei vorrangig einzusetzendem Vermögen in Betracht.

Auf Bankbelegen (Kontoauszügen) sind die Hilfeleistungen für Sie am **Aktenzeichen** erkennbar. Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da die Sozialhilfe keine rentengleiche Dauerleistung ist.

Leistungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt werden.

**Rückzahlungen** durch Hilfeempfänger oder auch diejenigen, die die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben (z.B. arglistige Täuschung, falsche Angaben oder grob fahrlässig bei Verletzung der Sorgfaltspflicht). Ist in diesen Fällen auch der Straftatbestand des Betruges erfüllt, so wird er zur Anzeige gebracht. Erben können in bestimmten Umfang verpflichtet sein, in der Vergangenheit geleistete Sozialhilfe zu ersetzen.

## > Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörde, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind uns unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder Studium
- Beantragung oder Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen des Arbeitsamtes, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen und Vermögen
- Änderungen der Höhe der Einkünfte oder ihrem Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- oder Auszug sowie die vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z.B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, usw.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- mehrtägige Reisen

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter gewährt werden. Auf die folgenden Rechtsvorschriften des Sozial- und Strafgesetzbuch wird hingewiesen.

Wir erheben zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Leistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang der Daten ergibt sich in der Regel aus dem gestellten Antrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinaus gehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert. Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre Daten dem Sozialamt selbst mitzuteilen. Sollen aber andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig, bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab dem vollendeten 15.Lebensjahr haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I). Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzeldaten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 76 ff. X. Sozialgesetzbuch, u.a. § 67 a "Datenerhebung", § 67 b "Zulässigkeit der Datenverarbeitung und – Nutzung", sowie in § 35 SGB I " Sozialgeheimnis" geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Nach § 118 SGB XII können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialhilfeträger und Sozialleistungsträger, den Arbeitsämtern, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. Fachdienst Schulverwaltung, Fachdienst Gesundheit. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII und zu seiner Fortentwicklung wird nach §§ 121 SGB XII eine Bundesstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe durchgeführt. Die dabei zu meldenden Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 122 SGB XII.

Weitere Informationen zu den Themen "Datenschutz" und " Mitwirkungspflichten" können Sie innerhalb unserer Beratungen im Amt erhalten.

## <u>Anlage: 5 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Allgemeiner Teil-</u> (verbleibt beim Antragsteller!)

## §60 Angaben von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
  - alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimmen,
  - Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  - Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr.1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

## §66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der die Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 66 nicht nach und wird hier durch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise den Sachverhalt erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seiner Mitwirkungspflichten nach §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass innerhalb der Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

## § 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtwidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspielung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie §§ 247 und 248 a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (68 Abs. 1 Nr.2).